



---

Familien- und Verwandtschaftsstrukturen

Author(s): Lorenz G. Löffler

Source: *Zeitschrift für Ethnologie*, Bd. 87, H. 2 (1962), pp. 203-208

Published by: Dietrich Reimer Verlag GmbH

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/25840795>

Accessed: 27-11-2020 19:02 UTC

---

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



JSTOR

*Dietrich Reimer Verlag GmbH* is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Zeitschrift für Ethnologie*

# Familien- und Verwandtschaftsstrukturen

Von

Lorenz G. Löffler, Heidelberg\*

Mein Ziel ist es, einen Überblick über die Vorträge und Erörterungen der letzten Arbeitssitzung des von Wilhelm E. Mühlmann geleiteten Fachausschusses für Ethnosozioologie, die im März 1960 in Mainz stattfand, zu geben und die dabei gewonnenen Ergebnisse thematisch weiterzuführen. Die auf der Arbeitssitzung behandelten Fragen lassen sich unter zwei Hauptthematika zusammenfassen: 1) Typologie der Familie, 2) Strukturen linearer Verwandtschaftssysteme. Das erste Thema wurde bereits in vorangehenden Tagungen und Veröffentlichungen von Ernst W. Müller und Carl A. Schmitz erörtert; hinzu kam bei der Mainzer Tagung ein Beitrag von Erhard Schlesier zur Typologie der Wohnsitzregelung, die in enger Verbindung mit dem zweiten Thema steht, das Schmitz und ich von verschiedenem Ausgangsmaterial her und unabhängig voneinander angingen.

Das Referat zum ersten Thema wurde in Mainz von Müller gehalten, der in seiner Auseinandersetzung mit den vorangegangenen Beiträgen von Schmitz sich um eine Klärung der offenstehenden Fragen bemühte und so zu einer Präzisierung seiner Definitionen gelangte. Ziel der im wesentlichen von den Auffassungen Murdocks und Thurnwalds ausgehenden Bemühungen von Müller und Schmitz war es, alle „akzidentiellen“ Kriterien bei der Bestimmung dessen, was als Familie, Großfamilie, Sippe und Klan begriffen werden kann, auszuschalten und Typen zu abstrahieren, in denen sich die jeweiligen Realverhältnisse gestalten. Unter Ausklammerung der variablen Integrations- und Funktionsverhältnisse bot sich als erste Näherung für die Bestimmung der anvisierten Personenkreise deren biologischer Verwandtschaftszusammenhang, der jedoch nur in seiner sozialen Formgebung für die Typenbildung relevant werden konnte. Für die Kleinfamilie war daher z. B. der Personenkreis Vater, Mutter, Kind(er) zu erfassen als Ehepaar und legale Nachfahren ersten Grades. Damit ist für die Kleinfamilie als konstitutent angesehen: 1) die Legalisation der Gattenbeziehungen, 2) die Legalisation der Kinder. Ob dabei die Kinder, rein biologisch gesehen, ihren „Vater“ und ihre „Mutter“ als Erzeuger haben, spielt für den Typ keine Rolle. Ausschlaggebend ist allein ihr legaler Status, d. h. ihre sozialverwandtschaftlichen Bindungen ersten Grades, einschließlich Stief- und Adoptionsverwandtschaft.

Die Legalisation der genannten Gruppen impliziert zweierlei: 1) daß ihre Mitglieder zueinander in anderen, nämlich engeren, Beziehungen stehen als zu nichtinbegriffenen Mitgliedern der Gesellschaft, und 2) daß ihre Gruppe innerhalb dieser Gesellschaft besondere Funktionen erfüllt. Arten und Intensitätsgrad dieser Integration und Funktion jedoch sind nicht bestimmend für die Abgrenzung der abstrakten Typen: in verschiedenen Extremfällen mögen einzelne ihrer Komponenten jeweils gleich Null sein. Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß sie für die Beschreibung eines realen Familientyps einer Gesellschaftsordnung irrelevant seien, im Gegenteil: Erst in der Deskription der verschiedenen Integrationsgrade (lokale Kohäsion, wirtschaftliche Gemeinschaft,

\*) Referat, gehalten im Rahmen des Ethnosozioologischen Fachausschusses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Frankfurt a. M., 29. Oktober 1962.

religiöse Bindungen usw.) und in der Funktionsanalyse kann die aktuelle Situation sichtbar gemacht werden.

Eine Übersicht und definitorische Klärung der Komponenten der in der Mannigfaltigkeit ihrer Kombinationen in Erscheinung tretenden Integration ist eine neue Aufgabe, d. h. es wird zu untersuchen sein, welche Funktionen der Familie für ihre Mitglieder obliegen und in welchen Formen der inneren Organisation sie sich ausprägen (hierzu gehört u. a. die Typologie der Wohnsitzregelung), und in engem Zusammenhang damit, in welchen Prozessen sich die Einpassung der Familie in die größeren gesellschaftlichen Gruppierungen vollzieht, welche Erwartungen an sie herangetragen werden und welche Funktionen sie dabei erfüllen kann.

Diese Probleme gelten sowohl für die Kleinfamilie als auch für die Großfamilie, deren typologische Abgrenzung im Vordergrund der von Schmitz gegen Müller in der Kölner Zeitschrift für Soziologie vorgebrachten Kritik stand. Schmitz bemerkte in seinem Beitrag, daß Müller bei seinem Versuch, zu einem Typus der Großfamilie zu gelangen, sein Prinzip der Bestimmung des legalisierten Personenkreises offenbar nicht eingehalten, sondern Kriterien innerer Organisation hinzugefügt hatte, nämlich einerseits das der *patria potestas* und andererseits das des gemeinsamen Wohnsitzes. In der Tat waren Müllers Ausführungen mißverständlich, insofern er dem im ersten Teil seiner Ausführungen anvisierten abstrakten Typ der Kleinfamilie im zweiten Teil den Idealtyp der Großfamilie (in Form der römischen *familia*) gegenüberstellte.

Schmitz nun bezeichnet diesen Idealtyp der *familia* als Sonderfall, demgegenüber ein gemeinsamer Nenner für alle Formen der „erweiterten Familie“ zu finden sei. Charakteristisch für diese Formen ist die Fortführung der Familienbände durch mehrere Generationen, so daß sich für die Analyse des Typs sofort die Abstammungsrechnung in den Vordergrund schiebt. Schmitz postuliert jedoch, daß Lineargruppen nicht funktionell mit der „erweiterten Familie“ verbunden sind (da ja „erweiterte Familien“ auch in Gesellschaften ohne lineare Deszendenzgruppen auftreten), sondern daß primär von der Bilateralität der Verwandtschaftsbeziehungen auszugehen sei. Doch spricht eine grundsätzliche Erwägung gegen die Anwendung der Bezeichnung Großfamilie oder erweiterte Familie auf die Gesamtheit der bilateralen Verwandtschaft: Wenn für die Definition der abstrakten Familientypen auch die Intensität von Integration und Funktionen nicht ausschlaggebend ist, so sollen sich die Termini doch auf solche Gebilde anwenden lassen, die entsprechende Intensitäten aufweisen können und somit als wichtige Gruppen häufig in Erscheinung treten. Aber eben dies trifft für die bilaterale Verwandtschaft, die mit diesem Terminus bereits hinreichend gekennzeichnet ist, nicht zu. Bedeutsam sind vielmehr Ausschnitte aus dieser Gesamtheit, die soviel funktionelle Ähnlichkeiten mit der Kleinfamilie aufweisen, daß sie ebenfalls die Bezeichnung Familie verdienen. Bei der großen Variationsbreite derartiger Formen fällt eine allgemeingültige Abgrenzung des Begriffes jedoch schwer. Um hier einen Ausweg zu finden, schlägt Schmitz (in Anlehnung an Murdock) vor, das Lokalkriterium hinzunehmen. Damit entsteht die Frage: In welchem Sinne ist hier „gemeinsamer Wohnsitz“ zu verstehen? Nach Schmitz sollen gemeinsames Haus oder gemeinsames Gehöft nicht gefordert sein, vielmehr wird Wohnsitz an gemeinsamem Ort für ausreichend erachtet. Wo wohlabgegrenzte Dorfsiedlungen vorhanden sind, mag diese Bestimmung anwendbar sein, in allen anderen Fällen wird die Anwendung des Begriffes arbiträr.

Müller sucht daher nach einem anderen Weg und schlägt in seinem Mainzer Beitrag vor, auch für die Definition der Großfamilie Eigenarten innerer Organisation auszuschließen und jenes „Beziehungssystem als Großfamilie zu bezeichnen, das zwischen einem Ahn (bzw. einer Ahnin) und dessen (bzw.

deren) Nachkommen nach geltender Deszendenzregel besteht". Diese Definition kann zwar nicht, im Gegensatz zu der der Kleinfamilie, auch im aszendenten Sinn gelesen werden, aber auch hier werden nur sozialverwandtschaftliche Bindungen in Betracht gezogen. Inwieweit die Großfamilien in diesem Sinne in den jeweiligen Gesellschaften integriert und funktionsstark sind, bleibt wiederum eine Frage der monographischen Beschreibung.

Kleinfamilien wie auch Großfamilien sind, per definitionem, diskontinuierliche Gebilde: Mit dem Tod der Eltern bzw. Großeltern jeweiligen Grades endet ihre Existenz, wenn auch nur, um mit den bisherigen Kindern an der Spitze neu in Erscheinung zu treten. Wenn auch die bisherige Gemeinschaft (einstweilen) beibehalten wird, so ändert das nichts an der Tatsache, daß eine Familie zu existieren aufhörte. Das verbleibende Gebilde kann dem entsprechen, was Murdock „fraternal joint family“ genannt hat. Und wenn es bisher oft als ein Mangel empfunden werden mußte, daß wir keinen handlichen deutschen Ausdruck für „joint family“ aufzuweisen hatten, so ergibt sich jetzt aus der Anwendung der Müllerschen Typen, daß wir es gar nicht mit einem eigenständigen Typ zu tun haben, es sich hier nicht um eine Familie handelt, sondern um einen Familienverband, so daß die sich anbietende deutsche Übersetzung von „joint family“, eben „F a m i l i e n v e r b a n d“, wesentlich präziser ist als der englische Ausdruck.

Nicht näher eingehen möchte ich hier auf die Abgrenzung der kontinuierlichen Verwandtschaftsgruppen wie Klan und Sippe, da sie bereits von Müller in der genannten Arbeit klar herausgestellt wurde, zumindest insofern es sich um rein unilineare Formationen handelt. Dennoch sollte gerade hier die Diskussion nicht als abgeschlossen betrachtet werden, da die Analyse der in den letzten Jahren verstärkt in den Vordergrund des Interesses gerückten quasi-unilinearen und bilateralen Systeme eine umfassendere Orientierung nötig macht. Als Beispiel sei hier nur auf ein Problem hingewiesen, das dem ersten Eindruck nach, auch die genannte begriffliche Abgrenzung der Großfamilie zu beeinflussen vermöchte: Die von Murdock als quasi-unilinear bezeichneten Systeme werden dadurch charakterisiert, daß sie bei bilateraler Abstammungsrechnung funktionsstarke, vorwiegend unilineare Großfamilien aufweisen, deren wesentliche Bedingung in der Wohnsitzregelung liegt. Um hier überhaupt von Großfamilien sprechen zu können (und das sollten wir, da sich die Variationen der Realtypen nicht von solchen in linearen Systemen unterscheiden), muß Müllers Formulierung „nach geltender Deszendenzregel“ in Frage gestellt werden, wohingegen der Schmitzschs Vorschlag der Situation angemessener zu sein scheint.

Stehen wir damit vor der Wahl, entweder phänotypisch nahezu identische Gebilde des Prinzips halber verschieden zu benennen oder das Prinzip des Ausschlusses von Eigenarten innerer Organisation bei der Abgrenzung von Familientypen aufgeben zu müssen? Ich glaube nicht. Vielmehr scheint mir die Schwierigkeit im Begriff der Deszendenz zu liegen. Es ist zu fragen: Können wir überhaupt unilineare und bilaterale Deszendenz als gleichwertige Organisationsprinzipien gegenüberstellen oder wird dabei etwas *strukturell* Verschiedenes irreführend unter den gleichen Begriff „Deszendenz“ subsummiert? Und meint nicht Müller bei seiner Verwendung von „Deszendenz“ wiederum etwas anderes, nämlich ein Legalisationsprinzip in der Art der Nachfolgeberechtigung? Bei näherer Betrachtung dieser Frage erscheint dahinter ein großes Vakuum unseres Terminologiesystems, ein Unvermögen, all die diversen Formen der „Vererbung“ im weitesten Sinne, nämlich materieller und ideeller Güter, insbesondere der ego-bezogenen verwandtschaftsorientierten Verhaltensregeln, terminologisch exakt zu erfassen.

Einen kleinen Ausschnitt dieses Problems, aber zugleich den wohl auch kompliziertesten, nämlich die Frage nach den Komponenten der Vererbung des Rechtes, gewisse Verwandte zu heiraten, bzw. der Verpflichtung, sie nicht zu heiraten, kurzerhand als Exogamiesystem bezeichnet, habe ich auf der Mainzer Tagung zum Thema meines Referates gewählt. Ich ging dabei von der Hypothese aus, daß der Kreis der für eheliche Verbindungen tabuierten Verwandten sich nach einer begrenzten Anzahl isolierbarer Regeln bestimmt. Nun handelte es sich darum, den Charakter dieser Regeln zu erkennen, sie aus ihrem Kontext zu abstrahieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen und deren mögliche Kombinationen zu prüfen und in ihren Auswirkungen auf die Gesellschaftsorganisation festzustellen. Als Elemente isolierte ich dabei ideelle Linien oder Verwandtschaftsanteile ähnlich denen eines biologischen Erbgangs, die jedes Individuum nach den für seine Gesellschaft gültigen Regeln erhält und die es ihm nicht gestatten, andere Individuen mit einem gleichen Anteil zu ehelichen.

Ein ähnliches methodisches Prinzip mit ebenfalls theoretischem Ansatz und verwandten Zielen verfolgte Schmitz in seinem Mainzer Referat. Im Rahmen der Dualsysteme stellte er die möglichen Heiratskombinationen und deren Auswirkungen an Hand von Diagrammen fest. Sowohl die Schmitzschen als auch meine Schemata lassen sich in einem Resümee, das auf ausführliche zeichnerische Erläuterungen verzichten muß, nicht darstellen. Ich möchte jedoch versuchen, die Unterschiede im theoretischen Ansatz klarzustellen. Dabei ist meine Position und die daraus resultierende Stellungnahme notgedrungen etwas einseitig, da ich nicht umhin kann, die Schmitzschen Analysen von meinem Standpunkt aus zu beurteilen.

Gemeinsam ist uns beiden folgendes Verfahren: 1) Aus der Struktur der Verwandtschaftssysteme werden Komponenten herausgegriffen, deren Anzahl *per se* begrenzt erscheint; und 2) die Komponenten werden in einer Art Gedankenexperiment zueinander in Beziehung gesetzt und die Ergebnisse tabellarisch aufgezeichnet und erklärt. In der Suche nach den einfachsten Konstituenten der Verwandtschaftsorganisation bieten sich zunächst die am natürlichen Geschlecht orientierten Verknüpfungen an, also dasselbe Prinzip, das auch in der Deszendenz zum Ausdruck kommt. Daher gehen Schmitz und ich davon aus.

Während jedoch Schmitz im folgenden mit den auf dieser Rechnung basierenden linearen Deszendenzgruppen arbeitet, die mögliche Aufteilung der Gesellschaft in diese Gruppen untersucht und diese Gruppen dann nach variablen Heiratsregeln miteinander in Beziehung setzt, untersuche ich primär den Zusammenhang der genannten Linearverknüpfung mit den Heiratsregeln, um erst dann zu ihren Beziehungen zur Gruppenbildung zu gelangen. Dabei zeigt sich, daß die Deszendenzgruppen entweder in relativer Unabhängigkeit von den Exogamieregeln stehen, insofern die Anzahl der Gruppen beliebig erweiterbar ist, oder als nach Anzahl und Zusammensetzung in direkter Abhängigkeit von den Exogamiebestimmungen stehend nachweisbar sind, insofern die Gesellschaftsorganisation an eine fest begrenzte Anzahl von zu Exogamieverbänden zusammengeschlossenen (oder in Exogamieverbände aufgeteilten) Deszendenzgruppen gebunden ist (wie z. B. in den von Schmitz untersuchten linearen Dual- und Klassensystemen). Eben dieser Abhängigkeit nachzuspüren, war nun aber auch das Anliegen von Schmitz, indem er, wie gesagt, die Heiratsregeln als Variablen auffaßte und untersuchte, mit welchen Gruppenformationen sie in logischem Widerspruch standen. Auf dem Gebiet der geschlossenen Verwandtschaftsorganisationen (d. h. derer mit begrenzter Gruppenzahl) müßte also Schmitz in letzter Konsequenz auf dem Umweg über die Deszendenzgruppe zur gleichen Zuordnung von Exogamieregeln und

Klassensystemen gelangen, wie ich auf dem Wege der direkten Ableitung, da es sich ja bei all diesen Fragen der Abhängigkeit nicht um solche eines möglichen Kausalnexus, sondern allein um den logischen Bezug handelt.

Die so erstellten Fundamente von Idealtypen können nicht, wie Schmitz es möchte, als „Entstehungssituationen“ gekennzeichnet werden. Denn gerade in der Entstehungssituation einer Organisationsform ist mit Widersprüchen im System zu rechnen, während erst im fortgeschrittenen Stadium das System sich schematisiert und seiner inneren Logik folgt. Das eindeutige Funktionieren der Systeme bleibt eine Idealsituation, die bestenfalls während eines zeitweiligen Ausgependeltseins erreicht wird, ehe ein neuer Anstoß einen erneuten Strukturwandel nach sich zieht. Aber auch diese Umstrukturierung muß bestimmten Gesetzen folgen. Und damit entsteht die Frage: Lassen sich die erstellten Idealschemata in Beziehung zueinander setzen, etwa in der Weise, daß bestimmte Formen nur aus bestimmten anderen ableitbar sind? Und welches wären dann die Regeln dieser Ableitung?

Wir stehen damit vor der Aufgabe, auch in das Gedankenexperiment diejenigen Faktoren als Variable einzuführen, die im historischen Prozeß zur Auswirkung kommen. Das heißt: wenn wir zwei aufeinanderfolgende historische Situationen eines Komponentensystems einer Verwandtschaftsstruktur in diesem Sinne vergleichen wollen, so haben wir sie als Ausformung ein und desselben Regelkomplexes unter zwei verschiedenen durch die Variable geschaffenen Bedingungen zu betrachten. Dergestalt gewonnene Perspektiven sind aber nur dann sinnvoll, wenn wir sie am ethnographischen Material überprüfen können. Mithin müssen zunächst die Voraussetzungen dafür geschaffen sein, daß zwei historische Stadien ein und derselben Gesellschaftsordnung für die Analyse zur Verfügung stehen. In vielen Fällen liefert die Verwandtschaftsterminologie dabei die besten Hinweise für die Rekonstruktion eines früheren Stadiums.

Die Bestimmung der Variablen und der Konstanten läßt sich am ehesten und einfachsten durchführen, wenn sich die feststellbaren Möglichkeiten in übersehbarem Rahmen halten, d. h. am vorteilhaftesten im Rahmen der geschlossenen Verwandtschaftsorganisationen. Die Variable muß dabei, um als solche in Aktion treten zu können, in genügendem Maße einem äußeren, d. h. nicht durch die Verwandtschaftsstruktur selbst erzeugten, Einfluß zugänglich sein. Es kommen daher die Exogamieverbände selbst nicht in Betracht, gleichgültig, ob man sie nun als Deszendenzgruppen begreifen will oder sie von den Exogamieregeln her in Betracht zieht. (Ist es doch z. B. praktisch unmöglich, statt zweier klassifikatorisch identischer Kreuzbasen nur deren eine, d. h. die patri- oder matrilaterale, als heiratbar zu nominieren.) Ebenfalls wegen äußerer Unzugänglichkeit nicht in Betracht kommt die Verwandtschaftsterminologie (obschon die Mär nicht ausstirbt, daß ihre Umstellung der Extension der Tabuierung vorausgeht), und ebensowenig kommen Erb- und Nachfolgeregelungen in Frage. Hingegen scheint mir am ehesten willkürlich abänderbar die Wohnsitzregelung, auch wenn diese Änderung selbst nur als Teilaspekt einer allgemeineren Umstellungstendenz begriffen werden kann.

Die Konstante schließlich glaube ich aus den Exogamiebestimmungen abstrahieren zu können, aber nicht ausgedrückt nach Verwandtschaftsgrad, sondern begriffen in sozialer und lokaler Lineation. Obwohl sich nämlich der von den Exogamiebestimmungen betroffene Personenkreis mit der Umstellung der Residenzregeln verändert, können die auf die Exogamie bezüglichen Regeln in vielen Fällen als konstant isoliert werden, d. h. die Präskription bleibt die gleiche, nur die Verwandtschaftsgrade verschieben sich. Und nur für den Europäer, der die Präskription in Verwandtschaftsgrade umrechnet, stimmt die Rechnung nicht mehr. Diese Unstimmigkeit ist jedoch nicht nur eine Frage der

Übersetzung von Termini, sondern vor allem eine Frage des Bezugssystems. Und auf das in den Termini implizierte Bezugssystem müssen wir zurückgreifen, wenn wir die Heiratsregeln unabhängig vom Verwandtschaftsgrad formulieren wollen. Dabei ergibt sich (und nicht nur im Bereich der geschlossenen Verwandtschaftssysteme), daß der Kreis der Heiratspartner derjenige ist, der nach Ausscheiden aller tabuierten Gruppen übrigbleibt: die sogenannte Präskription von Heiratspartnern ist die sekundäre Folge von Tabuierungen. Wer tabuiert wird, läßt sich in vielen linear geordneten Gesellschaften aus dem bereits erwähnten Distributionsschema ideeller Erbanteile ablesen. Dieses System hat jedoch keine universelle Geltung, vielmehr treten bei fortschreitender Entwicklung auch die Deszendenzgruppen als exogamiebestimmend auf. Ob es sich in allen Fällen der Exogamiebestimmung durch Deszendenzgruppen- oder Generationszugehörigkeit um Sekundärercheinungen handelt, bleibt zu klären.

#### Literatur

- Müller, Ernst W. (1959): Versuch einer Typologie der Familienformen. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 11: 666—676, mit weiteren Literaturhinweisen.
- Schmitz, Carl A. (1959): Erweiterte Familie, Großfamilie und Klan. Eine Antwort an E. W. Müller. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 11: 677 bis 681.
- Schlesier, Erhard (1958): Zur Terminologie der post-nuptialen Residenz. Zeitschrift für Ethnologie, 83: 224—225.

Im Manuskript lagen mir vor:

- Müller, Ernst W. (1960): Familienstrukturen.
- Schmitz, Carl A. (1960): Strukturmerkmale der Dualorganisation.

Eine ausführlichere Darstellung meiner Lineationstheorie bietet:

- Löffler, Lorenz G. (1963): Exogamie und Linearstruktur. Akademische Reihe: Ethnologie, Bd. 4.